**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 1 (1942)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Vorstandes

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Unterstützungskasse des Bünd. Lehrervereins Fr. 1000.— zus geführt hat. Diese Summe wurde als Legat auf den Namen des Verstorbenen für alle Zeiten bei der Kantonalbank angelegt. Wir sprechen der Frau Inspektor Martin auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus.

## Mitteilungen des Vorstandes

An der Delegiertenversammlung in Chur, am 15. November 1941, wurde durch ein erstes Votum von Herrn Lehrer Erni, Chur, die Frage des Turnunterrichts in der Schule wieder in Fluss gebracht. Herr Erni betonte, es handle sich um ein Unter= richtsfach, somit auch um ein Erziehungsproblem, das in allererster Linie den Lehrer selbst angeht. Damit forderte er alle Lehrer zur Mitarbeit an der Lösung dieses wichtigen Problems der heutigen Erziehung auf. Nach reichlich gewalteter Diskussion wurde der Vorstand des Bündn. Lehrervereins beauftragt «im Hinblick auf die bevorstehende Regelung des Turn» und Vorunterrichts durch eine eidgenössische Verordnung» eine besondere Kommission zu wählen, deren Aufgabe es ist, das Turnen als Unterrichtsfach, als Bestandteil unseres Lehrplanes, in einer, unseren Verhältnissen entsprechenden Art und Weise zu pflegen und zu fördern. Die Mitglieder dieser Kommission sind vom Vorstand bestimmt worden; ihr Vorsitzender ist unser-Vorstandsmitglied, Herr Prof. H. Brunner.

Herr Lehrer Erni hatte schon in der Delegierten-Versammlung als Grundlage für den Ausbau des Turnunterrichts in den
Bündner-Schulen den «Entwurf zu einer kantonalen Turnverordnung» von Prof. Masüger (Jahresbericht 1940) empfohlen.
In gemeinsamer Sitzung haben der Vorstand des BLV und der
Sektion Graubünden des STV und die Herren Turnlehrer Masüger, Guler, Metz und Erni diesen Entwurf durchberaten und
revidiert, wobei weitgehend den Wünschen der Konferenzen
(Umfrage!) Rechnung getragen wurde. Die obenerwähnte Kommission, bestehend aus erfahrenen Turnlehrern und Turnberatern unserer Volksschule, hat diesen revidierten Entwurf unter
dem Vorsitz von Herrn Prof. Brunner gründlich geprüft und

verschiedene u. E. sehr begründete Aenderungen vorgenommen. In dieser Fassung ist der «Entwurf . . .» als «Vorschlag für eine Verordnung über die Organisation und Durchführung des Schulturnunterrichtes in Graubünden» dem hohen Erziehungse und Militärdepartement am 14. Dez. 1941 eingereicht worden.

Inzwischen ist auch die eidgenössische «Verordnung für den Vorunterricht» erschienen, die «auf den 1. Januar 1942 für die Dauer von längstens 8 Jahren in Kraft tritt» (Art. 78). In einem ersten Abschnitt enthält sie auch Bestimmungen über den «Turnunterricht in der Schule». Begreiflich! denn ein erfolgreicher Vorunterricht ist nur als Fortsetzung eines ebenso erfolgreichen systematischen Turnunterrichtes in der Schule denkbar. «Die oberste Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnitts steht dem Bunde zu. Das eidgenössische Militärdepartement ist beauftragt, sich durch Inspektionen Einblick in die Durchführung des obligatorischen Turnens zu verschaffen.» (Art. 11). Das gleiche gilt auch für die Ausbildung der Lehrkräfte für den Turnunterricht in der Schule. Wir hoffen zuversichtlich, dass das nicht die Verstaatlichung der körperlichen Ausbildung unserer Jugend bedeute. Als notwendige, vernünftige Ergänzung der geistig=seelischen Ausbildung und Erziehung soll das Schulturnen auch fortan ein integraler Bestandteil unseres Lehrplanes bleiben; denn die Intensivierung der körperlichen - aber ebensosehr auch der geistigen - Ertüchtigung der Jugend soll eine Massnahme sein, die den Krieg überdauert und das ganze Schweizervolk erfasst. Aus der eidgenössischen Verordnung über den Turn= und Vorunterricht weht eine frische, vielversprechende vaterländische Gesinnung. Möge sie nie (auch nach dem Kriege) zu einem blossen parteipoliti= schen oder Vereins-Programm entarten oder gar den Anstoss zu einem, Gesundheit und Charakter der Jugend schädigenden Wettrennen nach Auszeichnungen geben. Die beste Gewähr für ein gutes Gelingen dieser «Erneuerung» der Körperlichen Erziehung bietet die positive, freudige Mitarbeit aller Lehrer und Eltern!

Für den Vorstand des BLV: der Präs. Tönjachen Für die Turnkommission des BLV: H. Brunner.